

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 1719 Lenbachplatz**

**Bebauungsplan Nr. 1719 „Lenbachplatz“ – Frühzeitige Beteiligung -  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Die etwa 8.100 m<sup>2</sup> große Planfläche wird im Westen vom Lenbachplatz und östlich von der Klingerstraße begrenzt. Geplant ist die Ausweisung von Bauflächen für Reihenhäuser in II-IV-geschossiger Bauweise.

### Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der Planbereich wurde bisher nur im westlichen Bereich baulich genutzt und weist damit eine entsprechend geringe Versiegelung auf. Im Norden und im Osten wird die Fläche von ausgeprägten mehrreihigen Gehölzbeständen begrenzt, die sich aus unterschiedlichen Laub – und Nadelholzarten zusammensetzen. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein flächiger, fast waldähnlicher Gehölzbestand. Die Frage waldrechtlicher Relevanz ist von der zuständigen Behörde der Region zu klären. Der zentrale Bereich wird von extensiv bewirtschafteten Rasenflächen eingenommen. Erste Vermutungen, dass es sich um besonders geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz handeln könnte, haben sich nach detaillierter Kartierung nicht bestätigt, da das hierfür notwendige Pflanzenarteninventar nicht in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Der südwestliche Bereich wird von einem im Eigentum der Stadt befindlichen Spielplatz eingenommen, der ebenfalls randlichen Gehölzaufwuchs aufweist.

Um die artenschutzrechtlichen Belange einschätzen zu können, waren detaillierte Bestandsaufnahmen der Artengruppen Vögel, Heuschrecken und Fledermäuse erforderlich. Die Erfassungen wurden in 2009 durchgeführt. Es wurden sieben Brutvogelarten festgestellt. Alle Arten sind jedoch häufig im Stadtgebiet anzutreffen, so dass lokale Populationen durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Fledermäuse wurden jagende Exemplare der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus sowie das Gebiet überfliegende Abendsegler festgestellt. In dem inzwischen abgebrochenen Gebäude wurden keine Fledermausvorkommen nachgewiesen, Höhlenbäume als potentielle Lebensräume für Fledermäuse sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist hinsichtlich der Fledermauspopulation damit nicht gegeben. Die Erfassung der Heuschrecken konnte nicht vollständig erfolgen, da der Lebensraum im Zuge der Abbruchmaßnahmen bereits in Anspruch genommen war. Besonders oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen, wären aufgrund der Lebensraumausstattung aber auch nicht unbedingt zu erwarten gewesen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben dann nicht bestehen, wenn die Fällung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt.

Aufgrund der bisherigen geringen Versiegelung ermöglicht die Fläche eine freie Versickerung der Niederschläge und trägt damit auch zur örtlichen Anreicherung des Grundwassers bei.

Der gesamte Gehölzbestand hat für die das angrenzende Wohnviertel einen ortsbildprägenden Charakter. Der östliche Gehölzriegel dient darüber hinaus auch der optischen und akustischen Abgrenzung zur vielbefahrenen Klingerstraße.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

#### Flora und Fauna:

- Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen und von alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse
- Gefährdung und Beschädigung von wertvollen Vegetationsbeständen bei der Bauausführung
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

#### Boden:

- Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Aufschütten von Bodenmassen

#### Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

#### Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
- Beeinträchtigung der Luftzirkulation
- Verminderung der Staubfilterung durch Verlust des Baumbestandes, insbesondere angrenzend zur Klingerstraße

#### Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust und Beeinträchtigung von wichtigen ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen.
- Verlust von Gehölzreihen, die zur Reduzierung akustischer und optischer Einflüsse von Hauptverkehrsstraßen auf Wohngebiete dienen.

### **Eingriffsregelung**

Für die Fläche bestehen alte Baurechte, die sich aus dem Bebauungsplan Nr. 404 herleiten lassen. Im Sinne einer Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollte der Erhalt möglichst großflächiger Gehölzbestände, insbesondere der südöstlich im Plangebiet gelegene waldähnliche Bestand sowie der parallel zur Klingerstraße verlaufende Gehölzriegel, angestrebt werden.

### **Baumschutzsatzung**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Da von einem erheblichen Verlust des vorhandenen Baumbestandes auszugehen ist, sollte möglichst frühzeitig ein geeigneter Plan zur Kompensation - z. B. ein qualifizierter Flächenflächenplan - vorliegen, der auch Angaben zu den vorgesehenen Baumarten und Pflanzqualitäten enthält.

Hannover, 23.06.2010

### **Weitere umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

#### **Region Hannover (Schr. v. 09.06.2010)**

Im Rahmen der Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB solle, bezogen auf das Schutzgut „Boden“, ermittelt und dargestellt werden, wie sich der zukünftige Versiegelungsgrad im Vergleich zur derzeitigen Situation verändern wird. Entsprechend der ermittelten Ergebnisse (vgl. Ist- und Planzustand) ist dann die Bewertung der Veränderung für den Boden vorzunehmen.

Außerdem wären die Auswirkungen der beabsichtigten Planung durch eine zusätzliche Versiegelung mit der Folge einer niedrigeren Grundwasserneubildungsrate zu beschreiben und zu bewerten.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme Ihres Fachbereiches Umwelt und Stadtgrün verweisen. Die von dort erteilten Anforderungen sind auch aus unserer Sicht zu erfüllen.

(Kommentar der Verwaltung: Zwischenzeitlich wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in die Begründung eingefügt, siehe S. 16).

Aus wasserbehördlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1 Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>).

#### 2. Niederschlagswasser

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Erlaubnisfrei wäre lediglich die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – Januar 2002) durchzuführen.

In Abhängigkeit der Ergebnisse der Bodenuntersuchung wäre der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund/ Boden im Bereich einer geplanten Versickerung frei von Schadstoffen ist, so dass die Versickerung für das Grundwasser schadlos möglich ist.

Darüber hinaus bestehen mit Ausnahme der noch ausstehenden Stellungnahmen von Seiten des Naturschutzes keine weiteren Anregungen oder Bedenken meinerseits und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

**Region Hannover** (Schr. v. 08.07.2010)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr 1719 liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Daten über geschützte Tier- oder Pflanzenarten vor. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Artenschutzvorschriften zu beachten sind. Demnach dürfen u. a. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten, wie Fledermäuse und Vögel nicht ohne weiteres entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dieses ist insbesondere bei der Entfernung von Gehölzbewuchs oder bei Arbeiten an Fassaden und Dächern vorhandener Gebäude zu beachten.

Anlage 4 aufgestellt, 61.13, 11.04.2011